

Ergänzungen zu den EVM (B) BVB

10. Besondere Vertragsbedingungen

10.1. „Werden im Vertrag gemäß Paragraph 2 VOB/B vorgesehene Leistungen geändert oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert, so beabsichtige ich diese höchstens zu Selbstkostenfestpreisen gemäß Paragraph 8 der VO PR Nr. 1/72, nämlich

1. zu Selbstkostenfestpreisen (Paragraph 9)
oder
2. zu Selbstkostenerstattungspreisen (Paragraph 10)
oder
3. zu Stundenlohnabrechnungspreisen (Paragraph 11)

zu vergeben. Den Nachtragsangeboten ist gemäß den Vorschriften der VO Nr. 1/72 eine Kalkulation beizufügen.“

Der Hauptunternehmer hat mit seinem Subunternehmer ebenfalls die vorstehenden Vereinbarungen zu treffen.

10.2. Zuschlagserteilung

Es dürfen nur solche Unternehmer ein Angebot abgeben, die nachweislich gleiche oder ähnliche Bauvorhaben mit Sachkunde und Erfolg ausgeführt haben. Die Vergabe von Trinkwasserrohrverlegungsarbeiten kann von der Führung der DVGW-Bescheinigung abhängig gemacht werden. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im Besitz der entsprechenden DVGW-Bescheinigung ist. Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden.

10.3. Einwände gegen die geplante Ausführung

Hat der AN Zweifel an der bautechnischen Ausführbarkeit der vom AG vorgeschriebenen Bauweise oder hat er Bedenken gegen die Wahl und Güte der gewählten Baustoffe und Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er seine Einwände vor Abgabe des Angebotes per Einschreiben unverzüglich dem AG mitzuteilen.

10.4. Preise

Die Einheitspreise sind Festpreise bis 30 Monate nach Submissionstermin, danach gilt die Lohngleitklausel EVM (B) Erg. LGI (1990).

Die Stoffe bleiben unverändert.

10.5. Versorgungsleitungen

Entsprechend den Vertragsbedingungen der einzelnen Versorgungsträger hat der AN sich rechtzeitig über die Lage evtl. vorhandener Versorgungsleitungen bei den einzelnen Versorgungsträgern zu erkundigen. Er ist verpflichtet, alle zum Schutz der vorhandenen Leitungen notwendigen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen auf seine Kosten zu treffen. Für alle auftretenden Schäden und damit in Zusammenhang aufgetretenen Betriebsstörungen haftet der AN.

10.6. Unklarheiten in den Planungsunterlagen

Bei Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen ist zur Klärung unmittelbar die örtliche Bauleitung zu unterrichten. Fehler in der Ausführung können nicht mit Unklarheiten oder Unvollständigkeit der Planungsunterlagen entschuldigt werden.

Ergeben sich auf der Baustelle Unstimmigkeiten zwischen Planung und Bauausführung, so ist die örtliche Bauleitung unverzüglich zu unterrichten.

10.7. Arbeitsflächen / Stundenverrechnungssätze

Lager- und Arbeitsplätze an der Baustelle werden nur soweit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, als sie sich im Besitz des AG befinden und von diesem selbst nicht gebraucht werden. Sollte darüber hinaus für den Betrieb der Baustelle die Benutzung von Privatflächen erforderlich sein, zur schnelleren Bauabwicklung, so kann der AN mit den Besitzern diesbezüglich verhandeln, alle die hierdurch entstehenden Mehrkosten bzw. Entschädigungen hat er zu zahlen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Anordnung der Bauleitung Hilfskräfte (Fach- und Hilfsarbeiter) für die Montage der Maschinen und Installation zu stellen. Bezahlung der gestellten Hilfskräfte erfolgt nach den Stundenlohnsätzen. Für im Rahmen dieses Vertrages geleisteten Stundenlohnarbeiten wird auf die jeweils gültigen Tariflöhne ein Zuschlag bis in Höhe der in der gültigen PP genannten Zuschläge gewährt.

	vom Bieter auszufüllen		
	Grundlöhne	je Std. Zuschlag	Gesamt
1 Schachtmeisterstunde			
1 Facharbeiterstunde			
1 Facharbeitervorstunde			
1 Bauhelferstunde			
1 Lehrlingsstunde 1. Lehrjahr			
1 Lehrlingsstunde 2. Lehrjahr			
1 Lehrlingsstunde 3. Lehrjahr			
1 Baggerführerstunde			
1 Raupenführerstunde			
1 Rohrlegerstunde			
1 Tiefbauarbeiterstunde			

Stundenlohnarbeiten werden nach obigen Stundenlöhnen vergütet, sofern diese nicht höher als die tatsächlich gezahlten Löhne liegen.

10.8. Baugrund, Bodenklassen

Die Bieter können sich vor Abgabe des Angebotes über die Bodenverhältnisse hinsichtlich Bodenart, Schichtung, Lagerungsdichte und Grundwasserstand informieren und können eigene Untersuchungen durchführen.

Die Bodenklassifizierung nach DIN 18300 wird vom AG getroffen. Wenn der AN gegen die Bodenklassifizierung des AG Einspruch erhebt, so wird der Einspruch nur dann berücksichtigt, wenn er durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen gestützt wird. Die Kosten für das Gutachten trägt der AN.

10.9. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anordnung der Bauleitung ausgeführt werden. Nachweise hierüber sind in Form von Tagelohnzetteln unverzüglich, spätestens jedoch zum nächsten Baustellenbesuch der Bauleitung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Stundenlohnzettel werden nachträglich nicht anerkannt.

Durch die Unterschrift der Bauleitung wird lediglich die tatsächliche Ausführung, die darauf angewandte Zeit und der Baustoffverbrauch bescheinigt.

Die Prüfung der Zuständigkeit besonderer Vergütung bleibt vorbehalten. Polierstunden werden bei Tagelohnarbeiten, die nicht gleichzeitig mit Vertragsarbeiten ausgeführt werden, nur dann vergütet, wenn die Arbeit den Einsatz eines Poliers unbedingt erforderlich macht. Lohnzulagen (Wege- und Fahrgelder, Auslösung und dergleichen) werden nicht zusätzlich vergütet.

10.10. Absteckung und Messarbeiten

Die notwendigen Absteckungen und Höhenangaben hat der AN in technisch einwandfreier Weise unter Benutzung der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen auszuführen. Er ist für deren Richtigkeit allein verantwortlich. Der AG behält sich in allen Fällen die Prüfung der zur Festlegung der Übereinstimmung mit den Planungsunterlagen bzw. den dem AN gegebenen Anordnungen vor. Die etwaige Teilnahme eines Vertreters des AG an den Absteckungen entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung. Für gemeinsame Messungen hat der AN das erforderliche Gerät und ein einwandfreies Nivelliergerät mit Latte ständig auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Messgehilfen sind unentgeltlich vom AN zu stellen.

10.11. Rohrgrabenverbau

Bei Stufengräben für parallel verlaufende Leitungen wird der erforderliche Grabenverbau nur für die äußeren Verbauf Flächen entsprechend der gemittelten Einbautiefe für einen Graben vergütet. In jedem Fall wird eine Vergütung nur nach den im Leistungsverzeichnis angebotenen Bauleistungen durchgeführt.

10.12. Aufmaß, Abrechnungen, Abnahme

Für jede Haltung sowie für jeden Hausanschluss ist ein Aufmaßblatt herzustellen, in dem sämtliche Leistungen des AN eingetragen sind. Von den in den Aufmaßblättern zu ermittelnden Massen ist in tabellarischer Form eine Zusammenstellung aufzustellen. Die Aufmaße und Rechnungen sind nach Hauptleitungen und Hausanschlüssen getrennt aufzustellen.

a) Zwischenaufmaß

Leistungen, die beim Schlussaufmaß nicht mehr messbar sind, müssen durch Zwischen- aufmaß nachgewiesen werden.

Es ist Sache des AN, rechtzeitig bei der örtlichen Bauleitung das Zwischenaufmaß zu beantragen.

Nur vom AN und der örtlichen Bauleitung gemeinsam unterzeichnete Zwischenaufmaße werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Nicht mehr aufmessbare Leistungen werden nach den Ausführungen des AG abgerechnet.

b) Schlussaufmaß

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist das Aufmaß unverzüglich und gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung vorzunehmen.

Die für Rohrleitungen und Schächte erforderlichen Abrechnungszeichnungen zur Bestandsicherung müssen bestehen aus neuesten Katasterplänen, in denen die Lage der angrenzenden Grundstücke und Gebäude eingetragen ist sowie die dazugehörigen Längsschnitte. Die Pläne sind in ausreichenden Maßstäben zu erstellen, in denen sämtliche ausgeführte Pos. enthalten sind. Sämtliche erbrachten Leistungen sind vermaßt und lagemäßig einzutragen. Die Beschaffung der Katasterpläne ist Sache des AN's.

Auch für Sonderbauwerke sind ausreichend vermaßte und in genügend großem Maßstab zu erstellende Abrechnungszeichnungen vorzulegen. Höhenangaben sind auf HN zu beziehen.

Die Pläne sind vom AN unentgeltlich anzufertigen und in 4-facher Ausfertigung sowie einer pausfähigen Ausfertigung innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten dem AG vorzulegen. Die Gestellung von Hilfskräften und Geräten für die Durchführung der Aufmäße ist Sache des AN und mit den Einheitspreisen abgegolten.

c) Abrechnungen

Sämtliche Rechnungen sind für den AG in 4-facher Ausfertigung auszustellen. Es sind getrennte Rechnungen für die Herstellung der Hauptleitung sowie der Hausanschlussleitungen anzufertigen. Für die Endabrechnung hat der AN eine Schlussrechnung einzureichen, die als solche zu kennzeichnen ist. Vom Gesamtbetrag hat der AN die enthaltenen einzelnen Abschlagszahlungen abzusetzen. Abrechnungszeichnungen, Aufmäße und andere Belege, die der AG zur Prüfung und Feststellung der Rechnungen benötigt, hat der AN der Schlussrechnung beizufügen. Nach Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung vorgebrachte Forderungen werden nicht mehr anerkannt. Die Schlussrechnung hat entsprechend der VOB Paragraph 14 bei einer vertraglichen Ausführung verlängert. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Schlussrechnung ist der AG berechtigt, die Rechnung auf Kosten des AN aufzustellen. Die Kostenberechnung dafür erfolgt nach GOI/GOA.

d) Abnahme

Nach Fertigstellung der gesamten Bauleistungen hat der AN beim AG die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme erfolgt erst nach Vorlage der Abrechnungszeichnungen. Für die Abnahme müssen die Bauwerke besenrein und trocken sein. Werden bei der vorl. Abnahme vom AN noch zu vertretende Mängel festgestellt, so sind diese in einer vom AG festzusetzenden angemessenen Frist durch den AN zu beseitigen, sonst ist der AG berechtigt, diese Mängel auf Kosten des AN durch Dritte beseitigen zu lassen. Bei nicht behebbaren Mängeln, z.B. bei Maßabweichungen und nicht bedingungsgemäßen Güteeigenschaften der Baustoffe und Bauwerke wird ein entsprechender Minderwert von der Schlussrechnung abgesetzt.

Über die Abnahme wird ein Protokoll angefertigt. Durch die vom AG und AN geleistete Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls wird die Abnahme festgestellt und ausgesprochen. Mit der ausgesprochenen Abnahme geht die Gewährleistung für die Bauwerke und deren Unterhaltung auf den AG über.

10.13. Abschlagszahlungen

Für jede Abschlagszahlung ist ein für die Schlussabrechnung verbindliches Zwischenaufmaß aufzustellen. Der Abschlagsrechnung sind Abrechnungszeichnungen und Massenermittlungen beizufügen, die von Abschlagsrechnung zu Abschlagsrechnung fortgeschrieben und gleichzeitig für die Schlussrechnung verwendet werden. Bei der Abschlagsrechnung werden nur komplett fertiggestellte Haltungen berücksichtigt. Es werden nur Abschlagsrechnungen für restlos fertiggestellte Straßen und Wege, einschl. Hausanschlüsse und Oberflächen, bezahlt. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten werden keine weiteren Abschlagsrechnungen mehr bezahlt, der AN hat dann die Schlussrechnung vorzulegen.

Bei Abschlagszahlungen ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

Sämtliche in der Abschlagsrechnung enthaltenen Massen sind in tabellarischer Form darzustellen und durch Aufmaßblätter für die einzelnen Haltungen zu ermitteln. Die Tabelle ist bis zur Schlussrechnung weiterzuführen.

10.14. Sicherungspflicht und Haftung des Unternehmens

Der Unternehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen und durchzuführen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen erhobenen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen. Der AG hat im Verhältnis zu dem Unternehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht, auch nicht im Hinblick auf andere (Bauleitung bzw. Bauoberleitung). Der AN verpflichtet sich den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

Zu den zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen gehören auch die Beachtung der geltenden bau- und gewerbeaufsichtlichen, sowie der gesundheitsaufsichtlichen Bestimmungen und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Der Unternehmer bleibt allein verantwortlich und ist allein für alle Schäden, die sich aus den Zuwiderhandlungen oder aus der Nichtbeachtung der gen. Vorschriften und Bestimmungen ergeben, haftbar. Der AN hat seine Arbeiten und sein Material vor Diebstahl, Beschädigung oder sonstigen Ereignissen wie Frost, Starkregen, Überschwemmungen, soweit sie vorhersehbar waren, usw. selbst zu schützen. Soweit das Baugrundstück mit Versorgungsleitungen versehen ist, hat der Unternehmer die Pflicht, die zuständigen Dienststellen wie Gas- und Energieversorger, Telekom, Wasserversorgungsunternehmen usw. vor Beginn der Bauarbeiten bzw. bei der Freilegung von Versorgungsleitungen zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, dass die Versorgung gewährleistet als auch aufrechterhalten bleibt.

Der AN hat sich ausreichend gegen alle vorkommenden Schäden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Die Police ist im Falle der Auftragserteilung vorzulegen.

10.15. Verkehrssicherheiten

Sämtliche für die Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften während der Bauarbeiten und auch bei Arbeitsunterbrechungen vorzunehmen. Insbesondere sind verkehrssichere Übergänge bzw. Überfahrten für den Anliegerverkehr der Baustelle zu schaffen und zu unterhalten. Bei Inanspruchnahme der Fahrbahn durch Arbeiten des AN ist für die Aufstellung eines Verkehrspostens zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu sorgen, Verkehrsumleitungen hat der AN im Einvernehmen mit der zuständigen Polizei und Straßenverwaltung durchzuführen.

Nach Auftragserteilung hat der Unternehmer betr. der oben angeführten Arbeiten mit dem Straßenbauamt und der Verkehrsbehörde Fällung zu nehmen.

10.16. Sicherung des Bewuchses an Straßen

Der Bewuchs der Straße ist zu schonen. Bäume und Sträucher dürfen nicht mit Aushub zugedeckt werden. Schnittstellen von Wurzeln sind mit Baumwachs zu bestreichen. Tragende Wurzeln sind zu erhalten und so abzufangen, dass die Standsicherheit der Bepflanzung gewahrt bleibt. Ist dies nicht möglich, darf die Bepflanzung nur mit Einverständnis des Eigentümers entfernt werden. Wurzelstöcke sind zu beseitigen. Wurzellöcher sind den straßenbaulichen Anforderungen entsprechend fachgerecht zu verfüllen.

Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustelle - RS BB - sind zu beachten.

10.17. Bautageberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und davon dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautageberichte müssen die Angaben erhalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl, Art und Namen auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder glw.). Besondere Abnahmen nach § 12 Nr. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle Behinderung und sonstige Vorkommnisse. Des Weiteren ist festzuhalten, an welchen Tagen welche Arbeit an welcher Stelle durchgeführt wurde, so dass der Arbeitsablauf nachvollziehbar ist.

Alle mündlichen Vereinbarungen sind darin festzuhalten. Unterlässt der AN dies gehen daraus entstehende Nachteile zu seinen Lasten. Dem AG ist eine Durchschrift des Bautagebuches auszuhändigen.

10.18. Abweichende Verjährungsfristen

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aus Mängelbeseitigungsleistungen beträgt 4 Jahre nach Abnahme dieser Leistungen.

Der Auftragnehmer haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Leistungen 4 Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme, soweit im Leistungsverzeichnis keine längeren Fristen vereinbart sind.

10.19. Bauzeitenplan

Bei Angebotsabgabe ist ein Bauzeitenplan vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist nach Hauptpositionen zu unterteilen und nach Werktagen bzw. Wochen (ohne Datum) aufzugliedern, so dass die geplante Reihenfolge der Arbeiten und die Zeiteinteilung eindeutig ersichtlich sind.

Unter der Sollzeile ist jeweils eine Leerzeile vorzusehen, in der der tatsächliche Baufortschritt eingetragen werden kann. Nach Prüfung des Bauzeitenplanes werden Baubeginn (Datum) und Einzelfristen zwischen den Vertragspartnern durch Anerkennungsvermerk und rechtsverbindliche Unterschrift vereinbart.

Der Bauzeitenplan ist dann Vertragsbestandteil. Die darin enthaltenen Einzelfristen sind Vertragsfristen.

10.20. Nachtragsangebote

Evtl. anfallende und nicht im Hauptangebot enthaltene Leistungen sind durch Nachtragsangebote vor der Ausführung zu belegen.

Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung (VDB/B, 2, Nr. 6 (2)). Der Nachweis dafür ist durch Beifügung der Kalkulation (Preisermittlung), auch der des Hauptangebotes, zu erbringen.

„Werden im Vertrag gemäß 2 VOB/B vorgesehene Leistungen geändert oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert, so beabsichtige ich diese höchstens zu Selbstkostenpreisen gemäß 8 der VO PR Nr. 1/72, nämlich

1. zu Selbstkostenerstattungspreisen (9)
oder
2. zu Selbstkostenerstattungspreisen (10)
oder

3. zu Stundenlohnabrechnungspreisen (11)

zu vergeben. Den Nachtragsangeboten ist gemäß den Vorschriften der VO PR Nr. 1/72 eine Kalkulation beizufügen.“

10.21. Beachtung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MfG)

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zuliefereraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmung von 4 Nr. 8 VOB/B sowie 5 Nr. 6 VOL/B bleiben unberührt.

10.22. Arbeitsverfahren und Produktauswahl

Der Bieter ist verpflichtet, umweltfreundliche bzw. umweltverträgliche Leistungen (Produkte, Verfahren oder sonstige Leistungen) insbesondere mit Umweltzeichen (Blauer Engel - Umweltzeichen der Vereinten Nationen“) ausgezeichnete Produkte anzubieten.

Dadurch bedingte Verteuerungen werden bei der Prüfung der Angebote berücksichtigt.

Infolgedessen gilt ein Angebot mit umweltfreundlichen Leistungen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt, dann als wirtschaftlicher, wenn sein Preis in tragbarem auftragsbezogenem Maße über einem preislich günstigeren Angebot ohne oder mit geringeren umweltfreundlichen Eigenschaften liegt.

10.23. Soweit der Vertragstext zu keinen Änderungen der VOB/VOL verpflichtet, gelten diese als vereinbart.

10.24. Vertragsstrafen

Es gelten die Vertragsstrafen gemäß Ziffer 4 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B) BVB.

10.25. Schlechtwettertage

Anerkannte Schlechtwettertage sind einvernehmlich mit dem Auftraggeber innerhalb des noch festzusetzenden Bauzeitenplanes auszugleichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch Schlechtwettertage eingetretene Verzögerungen durch verstärkten Personaleinsatz auszugleichen, um so den gesteckten Terminablauf einzuhalten.